

Die gut besuchte Jahreshauptversammlung fand am 14. 4. 1967 im Hörsaal der Vogelschutzwanne statt. Entsprechend der Satzung wurde die Wahl des Vorstandes vorgenommen. Alle seitherigen Vorstandsmitglieder wurden in ihren Ämtern bestätigt.

1. Vorsitzender: DR. W. KEIL
2. Vorsitzender: G. STAHLBERG
Schriftführer: F. SCHEBESTA
Kassiererin: H. LIPPERT

Erweiterter Vorstand:

Beringungsstelle, Literaturaustausch: G. LAMBERT, J. SCHÖNBERGER
Bibliothek: W. LOOS
Lichtbildstelle: E. KEIM, K. LANG
Stationsverwaltung: E. HÖFLER, O. GERTH, PH. HEUSSER
Inserentenwerbung: E. KEIM
Betreuung der ornith. Stammtische: K. LANG

Arbeitsausschuß: Rektor O. NERLICH (Vorsitzender), W. SCHLÄFER (Vertreter), J. ALTHEN, W. BAUER, O. GERTH, F. HOFMANN, W. KLEIN, G. LAMBERT, W. LOOS, F. MACK, A. MAURER, DR. R. ROSSBACH, K. H. SCHAACK, F. SCHEBESTA, P. UEBLER, O. R. WILHELM.

Die Ehrennadel für 25jährige Mitgliedschaft wurde Frau Dr. M. DIETRICH und Herrn P. BREITENBACH überreicht. Durch den Tod verlor die Beobachtungsstation im Jahre 1967 wieder eine Reihe von Mitgliedern, so u. a. Landesforstmeister i. R. Dr. h. c. K. HESSE (Ehrenmitglied, Nachruf in *Luscinia* 40: 65/66, 1967), Frau F. ROTHE, Konsul E. SCHNELL und Konservator i. R. A. ZILCH (Ehrenmitglied, Nachruf in *Luscinia* 40: 66, 1967).

Der Mitgliederstand belief sich am 31. 12. 1967 auf 485. Die Neuzugänge betragen 32, durch Tod, unbekannt verzogen und Austritt verloren wir 23 Mitglieder. Ferner hat „Unterrhein“ 12 Ehrenmitglieder. Im Geschäftsjahr 1967 fand eine Sitzung des Vorstandes (16. 3. 1967) und eine weitere des Gesamtvorstandes (17. 2. 1967) statt.

Zum Schluß sei nicht versäumt, dem geschäftsführenden wie dem erweiterten Vorstand, allen Mitgliedern, Freunden, Förderern, Behörden und Firmen für die Unterstützung unserer vielseitigen Aufgaben zu danken. Gleichzeitig sei erneut die Bitte ausgesprochen, die Vogelkundliche Beobachtungsstation „Unterrhein“ auch zukünftig zu unterstützen und zu fördern.

DR. WERNER KEIL

Persönliches

FRIEDRICH WILHELM VÖMEL, Weilburg, beging am 6. 7. 1967 seinen 70. Geburtstag. Sein avifaunistisches Beobachtungsgebiet ist im wesentlichen der Oberlahnkreis. Seine Aufmerksamkeit widmete er vornehmlich der Biologie unseres Kuckucks. Der Jubilar widmet sich auch jetzt noch der Ornithologie. In verschiedenen Zeitschriften hat er seine Beobachtungsergebnisse veröffentlicht.

LEONHARD FESSEL, Fulda, feierte am 20. 2. 1968 seinen 70. Geburtstag. Er arbeitet vor allem in Rhön und Vogelsberg (Mooser Teiche) seit mehreren Jahrzehnten als Avifaunist. Zahlreiche Veröffentlichungen zeugen von seiner Tätigkeit.

DR. WERNER SUNKEL, Tann/Rhön, langjähriges Ehrenmitglied von „Unterrhein“, beging am 10. 3. 1968 seinen 75. Geburtstag. Der Jubilar legte bereits 1926 mit seiner Dissertation „Die Vogelfauna von Hessen“ einen wichtigen Grundstein zur 1954 erschienenen Darstellung „Die Vögel Hessens“ (Waldemar Kramer-Verlag, Frankfurt), die er zusammen mit DR. DR. H. C. L. GEBHARDT herausgab. Er ist auch heute noch, vor allem in der Rhön, vogelkundlich tätig.

WALTER MÜLLER-SCHNEE, Ehrenmitglied von „Unterrhein“, verstarb am 12. 5. 1968 auf dem Buchhof bei Schwäbisch-Hall. Zuerst in Frankfurt, später in Oberursel wohnend, befaßte er sich mit Fragen der wissenschaftlichen Vogelberingung. Eine Reihe vogelkundlicher Notizen in unserer Zeitschrift „Luscinia“ zeigen, mit welchem Eifer MÜLLER-SCHNEE sich der Dinge annahm. Die Beobachtungsstation wird ihrem verstorbenen Ehrenmitglied ein stetes Andenken bewahren.

W. KEIL

Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere

(Naturschutz-Ergänzungsgesetz — NatEG —)*

Vom 8. März 1968

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 1

Mißbräuchliche Nutzung und Verwüstung; Massenfang und -tötung

- (1) Es ist verboten, die Bestände wildwachsender Pflanzen
1. mißbräuchlich zu nutzen, insbesondere Blumen oder Farnkräuter in Mengen, die über einen Handstrauß hinausgehen, zu entnehmen,
 2. zu verwüsten oder, insbesondere Pilze, ohne vernünftigen Grund, niederzuschlagen.
- (2) Das Sammeln wildwachsender Waldfrüchte (Beeren, Pilze und Kräuter) bleibt gestattet.
- (3) Nichtjagdbare wildlebende Tiere dürfen nicht ohne vernünftigen Grund gefangen oder getötet werden.
- (4) Die Verbote der Abs. 1 und 3 stehen der ordnungsmäßigen Nutzung oder Verbesserung des Bodens und der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung nicht entgegen.

*) GVBl. II 881-7.

Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtstätten

(1) In der freien Natur ist es verboten,

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsch und markante Einzelbäume zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen,
2. Hecken und lebende Zäune in der Zeit vom 16. Februar bis 31. August zurückzuschneiden,
3. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken oder Hängen abzubrennen,
4. Rohr- und Schilfbestände in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu beseitigen.

(2) Bäume mit Spechthöhlen sind nach Möglichkeit zu erhalten.

(3) Für die ordnungsmäßige Nutzung und Pflege, die den Bestand erhält, gilt das Verbot des Abs. 1 nicht. An Feldgehölzen ist die Holznutzung nur plenterweise (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes) gestattet. Der Schutz markanter Einzelbäume nach Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Obstbäume, die zum Zwecke des Ernteertrages angepflanzt sind, ausgenommen Schalenobst (Walnußbäume, Eßkastanien). Das Verbot des Abs. 1 Nr. 4 gilt ferner nicht für geschlossene Gewässer im Sinne des Fischereigesetzes für das Land Hessen mit den der Bewässerung und Entwässerung dienenden Gräben. Die Verbote des Abs. 1 Nr. 1 und 4 gelten auch nicht für Maßnahmen, die im Rahmen des Ausbaues und der Unterhaltung eines Gewässers oder dessen Ufer vorgenommen werden. Die Verbote des Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 gelten nicht für Maßnahmen, die dem Ausbau oder der Unterhaltung von öffentlichen Straßen dienen. Vor Beginn der Arbeiten ist die zuständige Naturschutzbehörde zu hören.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann im Flurbereinigungsverfahren im Benehmen mit dem Kulturamt sowie in anderen begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen von Abs. 1 und Ausnahmen von Abs. 3 Satz 2 zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse das rechtfertigt.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 hat die Naturschutzbehörde vorher den Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege zu hören.

Öffentliche Aufforderungen

(1) Öffentliche Aufrufe oder Aufforderungen zum Bekämpfen und Ausrotten wildwachsender Pflanzen oder nichtjagdbarer wildlebender Tiere dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde erlassen, abgedruckt oder verbreitet werden. Das gleiche gilt für die Auszahlung und die Annahme von Belohnungen für die Mitwirkung an einer solchen Bekämpfung oder Ausrottung.

(2) Die Genehmigung kann zum Schutz der Bestände wildwachsender Pflanzen oder nichtjagdbarer wildlebender Tiere, insbesondere bei einer die Art gefährdenden Verminderung oder bei der Gefahr der Ausrottung mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Behörden zur Bekämpfung von Unkraut, von Schädlingen oder Ungeziefer auffordern oder hierfür Belohnungen aussetzen.

Standortfremde Pflanzen; gebietsfremde Tiere

(1) Wer in der freien Natur

1. standortfremde Gewächse, außer zu land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen sowie jagdlichen Zwecken, aussäen oder anpflanzen oder,
2. abgesehen von den Fällen des § 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes, gebietsfremde nichtjagdbare Tiere aussetzen oder ansiedeln

will, bedarf der Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Die Erlaubnis kann zum Schutz oder zur Reinerhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierwelt oder aus Gründen des Naturschutzes mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

(3) Vor der Erteilung einer Erlaubnis nach Abs. 1 ist die Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege zu hören.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Schutzvorschriften für wildwachsende Pflanzen

Besonders geschützte Pflanzenarten

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. bestimmte Arten von wildwachsenden Pflanzen nicht gepflückt, ausgerissen, ausgegraben oder beschädigt werden dürfen,
2. bestimmte Arten von wildwachsenden Bäumen oder Sträuchern nicht ausgegraben, abgesägt, abgehackt oder sonst beschädigt werden dürfen oder
3. die Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten bestimmter wildwachsender Pflanzen nicht entnommen oder beschädigt werden dürfen.

(2) Die ordnungsgemäße Nutzung oder Verbesserung des Bodens und die Unkraut- und Schädlingsbekämpfung darf durch solche Verbote nicht berührt werden.

Sammeln von Pflanzen für den Handel und für gewerbliche Zwecke

(1) Wer wildwachsende Pflanzen nicht geschützter Arten oder Teile davon für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammeln will, bedarf der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Für Arten, die durch Rechtsverordnung nach § 5 geschützt sind, darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, soweit diese Pflanzen durch Rechtsverordnung zum Sammeln freigegeben sind.

(2) Die Erlaubnis kann zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen, insbesondere bei einer die Art gefährdenden Verminderung oder bei der Gefahr der Ausrottung mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

(3) Minderjährige unter 14 Jahren dürfen beim Sammeln nach Abs. 1 nur mitwirken, wenn sie vom Inhaber des Erlaubnisscheins beaufsichtigt werden.

(4) Das Nähere regelt der Minister für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Schutzvorschriften für nichtjagdbare wildlebende Tiere

Erster Titel: Vögel

§ 7

Allgemeiner Schutz

- (1) Es ist verboten,
1. Vögeln nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu blenden oder sonst absichtlich zu verletzen,
 2. Eier oder besetzte Brutstätten sowie auch unbesetzte Horste oder Horstplätze von Weißen Störchen und Eulen wegzunehmen, zu stören oder zu beschädigen,
 3. Vogelleim, Leimruten, Schlingen zum Vogelfang oder andere Fanggeräte, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten, herzustellen, aufzubewahren, feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
 4. Fischreusen zum Trocknen aufzustellen oder aufzuhängen, ohne sie mit einer Vorrichtung zu versehen, die den Vögeln, die sich darin verfangen, das Entweichen ermöglicht.

(2) Wer tote, verletzte oder kranke Vögel an Leuchttürmen, Leuchtfeuern oder anderen technischen Einrichtungen aufsammeln will, bedarf der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis kann zur Verhütung eines Mißbrauchs mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen. Der Erlaubnisschein-Inhaber hat seinen Erlaubnisschein beim Sammeln mit sich zu führen und ihn den zuständigen Organen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 8

Eingeschränkter Schutz für bestimmte Arten

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung bestimmte Vogelarten von dem Schutz des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ganz oder teilweise ausnehmen.

(2) Minderjährige unter 14 Jahren dürfen an der Tötung oder am Fang von Vögeln oder an der Beseitigung besetzter Brutstätten der nach Abs. 1 bestimmten Arten nicht mitwirken.

§ 9

Fang von Stubenvögeln

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten regelt durch Rechtsverordnung den Fang von Vögeln, die als Stubenvögel gehalten oder in zoologischen Fachgeschäften gehandelt werden sollen.

(2) Minderjährige unter 14 Jahren dürfen am Fang von Vögeln der nach Abs. 1 bestimmten Arten nicht mitwirken.

§ 10

Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

Zur Abwendung größerer wirtschaftlicher Schäden kann der Minister für Landwirtschaft und Forsten abweichend von den §§ 7 und 8 durch Rechtsverordnung Abwehrmaßnahmen zulassen.

§ 11

Vogelwarten

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“ oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, dürfen nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

Zweiter Titel: Die anderen nichtjagdbaren wildlebenden Tiere

§ 12

Geschützte Arten; Umfang des Schutzes

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung verbieten, bestimmte Arten von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren zu fangen oder zu töten oder ihre Eier, Larven oder Puppen, Nester oder andere Brutstätten zu beschädigen oder an sich zu nehmen.

§ 13

Sondervorschriften über bestimmte Kerbtierarten sowie über Maulwürfe und Weinbergschnecken

Es ist verboten,

1. Kerbtiere folgender Arten, auch wenn sie eingeführt worden sind, gewerblich zu verarbeiten:
 - a) alle einheimischen Tagfalter (*Rhopalocera*), ausgenommen die weißflügeligen Weißlingsarten,
 - b) alle einheimischen Schwärmer (Fam. *Sphingidae*), Ordensbänder (Gattung *Catocala*) und Bärenspinner (Fam. *Arctiidae*),
 - c) alle Rosen- oder Goldkäfer (Gattungen *Cetonia* und *Potosia*),
2. Maulwürfe auf fremden Grundstücken ohne Auftrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu fangen,
3. Weinbergschnecken zu sammeln. Die höhere Naturschutzbehörde kann das Sammeln von Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von 30 mm und darüber nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege erlauben. Die Erlaubnis kann zur Erhaltung der Art befristet, mit Auflagen verbunden und auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. § 7 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 14

Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

(1) Richtet der Gartenschläfer (*Eliomys quercinus* L.) in Gebäuden, Obstanlagen, Weinbergen oder auf sonstigen genutzten Flächen oder an den Vogelbeständen größeren Schaden an, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte befugt, ihn zu fangen oder zu töten, wenn es nicht möglich ist, ihn zu vertreiben. Tiere, die hiernach gefangen oder erlegt worden sind, und ihre Felle dürfen auch anderen überlassen werden, jedoch nicht zur gewerblichen Verarbeitung oder zu sonstigen Erwerbszwecken.

(2) Igel in Fasanerien oder sonstigen Aufzuchtbetrieben dürfen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gefangen werden; sie sind unverzüglich an geeigneten Orten wieder auszusetzen.

VIERTER ABSCHNITT

Besitz- und Verkehrsverbote; Herkunftsnachweis; Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler; Ausnahmen

§ 15

Besitz- und Verkehrsverbote

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt, ist es verboten,
1. frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der nach § 5 durch Rechtsverordnung geschützten Arten oder deren Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten oder
 2. lebende Tiere der nach § 7 in Verbindung mit § 8 oder nach § 12 durch Rechtsverordnung geschützten Arten oder deren Fleisch, Bälge, Federn, Eier, Larven, Puppen oder Nester
- mitzuführen, feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben, zu be- oder verarbeiten, in Gewahrsam zu nehmen oder an solchen Handlungen mitzuwirken,
3. tote Tiere der in Nr. 2 genannten Arten feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben, zu be- oder verarbeiten oder an solchen Handlungen mitzuwirken.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht
1. für Pflanzen, die aus dem Ausland eingeführt oder im Inland durch Anbau gewonnen worden sind,
 2. für Tiere, die aus dem Ausland eingeführt oder im Inland gezüchtet worden sind.
- (3) Tot aufgefundene Tiere der nach § 7 in Verbindung mit § 8 oder nach § 12 durch Rechtsverordnung geschützten Arten dürfen für Lehrzwecke an wissenschaftlichen Instituten, in Museen und im Schulunterricht verwendet werden.

§ 16

Herkunftsnachweis

Wer

1. frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der nach § 5 durch Rechtsverordnung geschützten Arten oder deren Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten oder
 2. lebende oder tote Tiere der nach § 7 in Verbindung mit § 8 oder nach § 12 durch Rechtsverordnung geschützten Arten oder deren Fleisch, Bälge, Federn, Eier, Larven, Puppen oder Nester
- in Besitz oder Gewahrsam hat, hat den zuständigen Organen auf Verlangen ihre Herkunft nachzuweisen.

§ 17

Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

(1) Wer

1. mit frischen oder getrockneten Pflanzen oder Pflanzenteilen der nach § 5 durch Rechtsverordnung geschützten Arten oder
2. mit lebenden oder toten Tieren der nach § 7 in Verbindung mit § 8 oder nach § 12 durch Rechtsverordnung geschützten Arten oder deren Fleisch, Bälgen, Federn, Eiern, Larven, Puppen oder Nestern

Handel treibt oder sie gewerbsmäßig be- oder verarbeitet, hat über den Zu- und Abgang Buch zu führen und das Buch den zuständigen Organen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Pflanzen und Tiere und deren Fleisch, Bälge, Federn, Eier, Larven, Puppen und Nester, die aus dem Ausland eingeführt, ferner für Pflanzen, die im Inland durch Anbau gewonnen, und für Tiere, die im Inland gezüchtet worden sind.

(3) Der gleichen Pflicht unterliegt, wer Stubenvögel auf Grund einer Fang-erlaubnis fängt und sie veräußert.

(4) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Buchführung erlassen.

§ 18

Ausnahmen

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere zum Abwenden größerer wirtschaftlicher Schäden oder zu Forschungs-, Unterrichts-, Lehr- oder Zuchtzwecken über die besonders vorgesehenen Fälle hinaus nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

(2) Die Leiter und die wissenschaftlichen Hilfskräfte staatlicher und staatlich anerkannter naturwissenschaftlicher Institute und Anstalten oder kommunaler Sammlungen können für Forschungs- und Unterrichtszwecke mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten

1. Pflanzen und Pflanzenteile der nach § 5 durch Rechtsverordnung geschützten Arten in begrenzter Zahl von ihrem Standort entnehmen,
2. einzelne Tiere der nach § 7 in Verbindung mit § 8 oder nach § 12 durch Rechtsverordnung geschützten Arten fangen und töten.

(3) In wissenschaftlich geleiteten Tiergärten dürfen auch Tiere der nach § 7 in Verbindung mit § 8 oder nach § 12 durch Rechtsverordnung geschützten Arten gehalten werden.

(4) Unbeschadet der Vorschrift des § 7 Abs. 2 bleibt es gestattet, verletzte, kranke oder hilflose Tiere auch der nach § 7 in Verbindung mit § 8 oder nach § 12 durch Rechtsverordnung geschützten Arten aufzunehmen, um sie gesund-zupflegen oder aufzuziehen. Sie sind, wenn sie nicht an wissenschaftlich geleitete Tiergärten abgegeben werden, unverzüglich auszusetzen, sobald sie in der Freiheit lebensfähig sind.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuwiderhandlungen

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. a) einem Verbot oder Gebot des § 1 Abs. 1 oder 3, des § 2 Abs. 1, des § 6 Abs. 3, des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 2, des § 9 Abs. 2, der §§ 11, 13, des § 14 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, des § 15 oder des § 18 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt oder

- b) gegen eine auf Grund des § 5, des § 6 Abs. 4, des § 9 Abs. 1, der §§ 10, 12, des § 17 Abs. 4 oder des § 23 erlassene Rechtsverordnung verstößt, sofern die Verordnung ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist oder
 - c) einer auf Grund dieses Gesetzes oder einer hierauf gestützten Rechtsverordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt oder
2. in den Fällen der §§ 3, 4, des § 6 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung handelt oder
 3. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 oder des § 13 Nr. 3 den Erlaubnisschein nicht mit sich führt oder den zuständigen Organen auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt oder
 4. entgegen der Vorschrift des § 16 die Herkunft der dort genannten Sachen den zuständigen Organen nicht nachweist oder
 5. entgegen den Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 es unterläßt, Buch zu führen oder die geführten Bücher den zuständigen Organen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer leichtfertig durch Verletzung der Pflicht zur Aufsicht über Minderjährige unter 14 Jahren, für die ihm die Personensorge obliegt oder die seiner Erziehung anvertraut sind, dazu beiträgt, daß der Schutzbefohlene vorsätzlich eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutschen Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Buches des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713).

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 20

Straftaten

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. a) einem Verbot oder Gebot des § 1 Abs. 1 oder 3, des § 2 Abs. 1, des § 7 Abs. 1 oder des § 15 Abs. 1 oder
- b) den Vorschriften einer auf Grund des § 5, des § 9 Abs. 1 oder der §§ 10 und 12 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt oder
2. in den Fällen des § 6 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis handelt und die Tat gewerbsmäßig begeht.

§ 21

Einziehung

Neben der wegen einer vorsätzlichen Straftat verhängten Strafe oder der wegen einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit verhängten Geldbuße ist die Einziehung der in § 18 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bezeichneten Gegenstände zulässig.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

Fortgeltung und Änderung sonstiger Vorschriften

(1) Unberührt bleiben die für Naturschutzgebiete, für Landschaftsschutzgebiete, für Naturdenkmale und für Wildschutzgebiete getroffenen Sonderbestimmungen.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Erlaß der Anordnungen ist eine Landschaftsschutzkarte, in der die einzelnen Bestandteile eingetragen oder sonst bezeichnet sind, 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß bis zum Ablauf der Auslegungszeit Einsprüche erhoben werden können. Über den Einspruch entscheidet die nächsthöhere Naturschutzbehörde endgültig. In den Anordnungen sind die unter Schutz gestellten Landschaftsteile aufzuführen. Es genügt jedoch auch, wenn in den Anordnungen auf eine bei der zuständigen Naturschutzbehörde zur jederzeitigen Einsicht hinterlegte Landschaftsschutzkarte hingewiesen wird, in der die einzelnen Bestandteile eingetragen oder sonst bezeichnet sind.“

2. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verordnungen der obersten Naturschutzbehörde sind im Gesetz- und Verordnungsblatt, Verordnungen der höheren Naturschutzbehörden sind im Staats-Anzeiger bekanntzugeben; Verordnungen der unteren Naturschutzbehörden sind wie Satzungen bekanntzugeben.“

(3) Verweisungen in den nach Abs. 1 in Kraft bleibenden Sonderbestimmungen auf Vorschriften, die durch dieses Gesetz außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 23

Beringung oder anderweitige Kennzeichnung für wissenschaftliche Zwecke

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung im Interesse der zoologischen Forschung unter Berücksichtigung des Schutzes von Vögeln und anderen Tieren nähere Vorschriften über das Kennzeichnen erlassen, insbesondere über die Erlaubnispflicht und die Ausübung einer erteilten Erlaubnis, über Beringungs- und Kennzeichnungsverbote und über die Zuständigkeit und das Verfahren. Er kann darin Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes zulassen, soweit das für die wissenschaftliche Kennzeichnung erforderlich ist.

§ 24

Außerkräfttreten von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. die Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936

(Reichsgesetzbl. I S. 181), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 567)¹⁾,

- die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 331)¹⁾.

§ 25

Ausführungsvorschriften

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. März 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

Verordnung

zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes*)

Vom 10. Juli 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 4, des § 8 Abs. 1, des § 9 Abs. 1, der §§ 10, 12, des § 17 Abs. 4 und des § 25 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63) wird verordnet:

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 4

Eingeschränkter Schutz für bestimmte Arten

(1) Der Schutz des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes gilt nicht für die folgenden

Arten:

- Raben- und Nebelkrähe**, *Corvus corone* und *Corvus cornix*
- Elster**, *Pica pica*
- Eichelhäher**, *Garrulus glandarius*
- Haussperling**, *Passer domesticus*
- Feldsperling**, *Passer montanus*
- Haustaube**, *Columba livia domestica*, in verwildertem Zustand.

¹⁾ GVBl. II —

*) GVBl. II 881-8

(2) Es bleibt jedoch verboten, diesen Vögeln nachzustellen

- in der Zeit zwischen eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang,
- mit Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahleisen, Druckluftgewehren, Selbstschüssen oder mit Vorrichtungen, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten,
- mit geblendeten Lockvögeln,
- mit großen Schlag- oder Zugnetzen, mit beweglichen, tragbaren, über den Boden, das Niederholz oder das Röhrhitz gespannten Netzen,
- mit künstlichem Licht oder
- mit Gift; unberührt bleiben die besonderen jagdrechtlichen Bestimmungen über das Auslegen von Gift, vergifteten Ködern und Giftbrocken sowie die Verwendung von Giftgasen.

(3) Es bleibt ferner verboten, diese Vögel zu blenden oder sonst absichtlich zu verletzen.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag in Abweichung von Abs. 2 Nr. 6 Großbekämpfungsmaßnahmen gegen Sperlinge genehmigen.

Zu § 9 des Gesetzes:

§ 5

Fang von Stubenvögeln

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftsflüge sowie der Vogelschutzwarte erlauben, eine beschränkte Anzahl Vögel der nachstehend genannten Arten in der Zeit vom 16. August bis Ende Februar, Erlenzeisige bis 15. März, zu fangen, wenn sie als Stubenvogel gehalten oder in zoologischen Fachgeschäften gehandelt werden sollen:

1. Körnerfresser

- Kernbeißer**, *Coccothraustes coccothraustes*
- Grünfink** (Grünling), *Chloris chloris*
- Stieglitz** (Distelfink), *Carduelis carduelis*
- Erlenzeisig** (Zeisig), *Carduelis spinus*
- Bluthänfling** (Hänfling), *Carduelis cannabina*
- Berghänfling**, *Carduelis flavirostris*
- Birkenzeisig** (Leinfink, Tschätscher), *Carduelis flammea*
- Girlitz**, *Serinus canaria*
- Dompfaff** (Gimpel), *Pyrrhula pyrrhula*
- Fichtenkreuzschnabel**, *Loxia curvirostra*
- Buchfink**, *Fringilla coelebs*
- Bergfink**, *Fringilla montifringilla*
- Ammern** der Gattung *Emberiza*, mit Ausnahme der Zaunammer, *Emberiza cirulus*, Zippammer, *Emberiza cia*, Gartenammer (Ortolan), *Emberiza hortulana*.

2. Weichfresser

- Star**, *Sturnus vulgaris*
- Gartenrotschwanz**, *Phoenicurus phoenicurus*
- Mönchsgrasmücke** (Schwarzplättchen), *Sylvia atricapilla*
- Rotkehlchen**, *Erithacus rubecula*
- Heckenbraunelle**, *Prunella modularis*
- Dohle**, *Coloeus monedula*, jedoch nicht die Alpendohle, *Pyrrhocorax graculus*
- Amsel** (Schwarzdrossel), *Turdus merula*
- Feldlerche**, *Alauda arvensis*.